

# Tierärztekammer des Saarlandes

**DTBl. 12/2022**

## **Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes**

**vom 20. Juli 2022**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und 14 Abs. 2 Nr. 9 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 20. Juli 2022 folgende Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 28. Mai 2008, zuletzt geändert am 21. April 2021, beschlossen:

**Die Anlage 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes wird wie folgt geändert:**

Anlage 2  
Richtlinien der Tierärztekammer des Saarlandes  
für die Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Alle in eigener Praxis tätigen Tierärzte sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Richtlinien am Notfalldienst teilzunehmen. **Praxen, die von mehreren Inhabern geführt werden, leisten entsprechend der Anzahl an Inhabern Notdienste.**

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst gilt für den von der Tierärztekammer festgelegten Dienstbereitschaftsbezirk.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt muss erreichbar sein. Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Tierarzt begründet verhindert, den Wochenend- bzw. Feiertags-Notfalldienst an den zugeteilten Tagen zu verrichten, so hat der Betroffene selbst für die Vertretung und die Bekanntgabe der Änderung zu sorgen.

Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Der Notfalldienst an Wochenenden wird in zwei Tage unterteilt. Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Den am Notdienst teilnehmenden Tierärzten steht es frei, den Notdienst über das gesamte Wochenende zu verrichten - **entweder von Samstag 8.00 bis 22.00 Uhr und Sonntag 8.00 bis 22.00 Uhr oder durchgehend.**

An einem Feiertag beginnt der Dienst morgens um 8.00 Uhr und endet abends um 22.00 Uhr. Heiligabend und Silvester werden wie Feiertage behandelt.

Das Saarländische Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Berufsordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 SHKG mit Schreiben vom 1. August 2022, Az.: 2142-05#007, genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 10. Oktober 2022

SR Dr. Arnold Ludes  
Präsident der Tierärztekammer des Saarlandes